

UKuR

Ukraine-Krieg und Recht

Schriftleitung:

Tanja Galander

Silvia Sparfeld

Geschäftsführende Herausgeber:

Dr. Lothar Harings

Marian Niestedt

Prof. Dr. Christian Pelz

Dr. Bärbel Sachs

Aktuelles

- 601** M. Niestedt/N. Lesko
Bundesregierung zur Wirksamkeit von Sanktionen
- 603** T. Galander
Neue russische personenbezogene Gegensanktionen u.a.
- 604** T. Galander
Verfügungsverbote zu russischen Kreditinstituten – Liste veröffentlicht
- 605** S. Sparfeld
BMF-Schreiben zur Absenkung der USt auf Gaslieferungen
- 608** S. Sparfeld
Berücksichtigung gesteigerter Energiekosten auch bei der Gewerbesteuer

Beiträge

- 610** S. Lehner
Verstoß gegen EU-Sanktionsvorschriften – und jetzt?
- 614** P. Burckhardt/N. Lumengo Paka
Schweizer Sanktionsrecht
- 617** T. Glišić/R. Maravić
Montenegros Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich des Ukraine-Krieges
- 620** A. Boës
Wie ausländerfeindlich ist die Rechtsprechung der russischen Arbitragegerichte?

Rechtsprechung

- 623** Vorläufiger Rechtsschutz gegen EU-Russland Sanktionen am Beispiel von Entscheidungen des EuG (T-193/22 R, OT/Rat und T-237/22 R, Alisher Usmanov/Rat)

17/2022

1. Jahrgang · Seiten 601 bis 626 · 17. November 2022

Verlag C.H.BECK München

Peter Burckhardt, LL. M. und Nina Lumengo Paka*

Schweizer Sanktionsrecht: Ein Überblick über die Massnahmen der Schweiz im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Als Reaktion auf die russische Militärintervention in der Ukraine hat die Schweiz die EU-Sanktionspakete eins bis sieben fast vollständig und weitgehend wirkungsgleich übernommen (Stand 14.10.2022). Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Abriss über die Umsetzung der EU-Sanktionsmassnahmen in der Schweiz. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Unterschiede zu den EU-Sanktionen gerichtet. Weiter werden einzelne Sanktionsbestimmungen, welche in der Schweiz für Fragen und Unsicherheiten gesorgt haben, angesprochen.

I. Allgemeines zum Schweizer Sanktionsrecht

[1] Auf der Grundlage des Embargogesetzes („EmbG“)¹ kann die Schweizer Landesregierung (der Bundesrat) zur Durchsetzung von nicht-militärischen Sanktionen, welche von der UNO, der OSZE oder den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz (namentlich der EU) beschlossen worden sind und der Einhaltung des Völkerrechts dienen, Zwangsmassnahmen in Form von Verordnungen erlassen.²

[2] Im Unterschied zu den vom UNO-Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen werden Sanktionsmassnahmen der EU in der Schweiz nicht automatisch übernommen. Die Schweiz verfügt diesbezüglich über ein breites Ermessen und entscheidet im Einzelfall darüber, ob sie EU-Sanktionen ganz, teilweise oder gar nicht übernehmen will.

[3] Nach anfänglichem Zögern entschied der Bundesrat am 28.2.2022, die durch die EU als Reaktion auf Russlands Invasion in die Ukraine erlassenen Sanktionen zu übernehmen.³ Mit der vom Bundesrat am 4.3.2022 erlassenen Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine („Ukraine-Verordnung“)⁴ begann der schrittweise autonome Nachvollzug der EU-Sanktionspakete.

II. Territorialer und persönlicher Anwendungsbereich der Ukraine-Verordnung

[4] In territorialer Hinsicht werden vom Anwendungsbereich der Ukraine-Verordnung natürliche und juristische Personen erfasst, welche in der Schweiz ansässig

sind oder in der Schweiz (bzw. von der Schweiz aus) einer Geschäftstätigkeit nachgehen.⁵

[5] Vom persönlichen Geltungsbereich der Ukraine-Verordnung werden einerseits die sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen erfasst, welche in den Anhängen⁶ der Ukraine-Verordnung namentlich aufgeführt werden („gelistete Personen“) sowie teilweise auch Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Namen oder auf Anweisung gelisteter Personen handeln bzw. in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen. Mit Bezug auf gewisse Massnahmen fallen sodann auch die Russische Föderation und ihre Regierung⁷ oder Personen, Unternehmen und Organisationen, welche einen relevanten Bezug zum russischen Staat auf-

* Peter Burckhardt ist Rechtsanwalt, Partner und Leiter des Fachbereichs Dispute Resolution der Kanzlei Schellenberg Wittmer AG in Zürich; Nina Lumengo Paka ist Rechtsanwältin und Associate der Kanzlei Schellenberg Wittmer AG in Zürich. Die Autoren danken MLaw Lionel Voser für die tatkräftige Unterstützung bei der Redaktion des vorliegenden Beitrags.

1 Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 22.3.2002 (SR. 946.231).

2 Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 EmbG.

3 Medienmitteilung des Bundesrats, Schweiz übernimmt EU-Sanktionen gegen Russland, 28.2.2022.

4 Verordnung vom 4.3.2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72).

5 Merkblatt des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft („SECO“), Auslegung von Artikel 20 und 21 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, 31.8.2022, S.7; Garbarski, in: Giroud/Rordorf-Braun, Droit Suisse des sanctions et de la confiscation internationales, 2020, Rn. 1037.

6 Auf der Internetseite des SECO besteht Zugang zu einer stets aktualisierten Datenbank. Zusätzlich erlaubt eine Suchmaschine, die Datenbank zu durchsuchen (abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche_sanktionsadressaten.html (zuletzt besucht am 14.10.2022)).

7 Vgl. z. B. Art. 18 oder 28 Ukraine-Verordnung.

weisen (z. B. die russische Zentralbank, russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen bzw. niedergelassene juristische Personen, Unternehmen und Organisationen),⁸ darunter.

[6] Andererseits gilt die Ukraine-Verordnung auch für **Dritte**, die wirtschaftliche Beziehungen zu sanktionierten Personen unterhalten, Geschäfte mit verbotenen, kontroll- und meldepflichtigen Gütern oder Dienstleistungen tätigen oder von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person befinden.⁹

III. Zuständigkeit und Strafbestimmungen

[7] Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen der einzelnen Sanktionsmassnahmen sind verschiedene Verwaltungsbehörden mit Vollzug und Kontrolle beauftragt.¹⁰ Für einen Grossteil der Sanktionen, darunter jene im Finanz- und Güterbereich, ist das Staatssekretariat für Wirtschaft („SECO“) zuständig.

[8] Verstösse gegen die Ukraine-Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des EmbG abhängig von der Schwere der Verletzung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu CHF 540.000 bestraft.¹¹ Die Strafen für die Missachtung der Meldepflichten¹² sind milder: Busse bis zu CHF 100.000 bei Vorsatz bzw. bis zu CHF 40.000 bei Fahrlässigkeit.¹³ Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen Strafbestimmungen der Ukraine-Verordnung ist das SECO.¹⁴

IV. Aktuelle Sanktionsmassnahmen der Schweiz im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

1. Beschränkungen des Handels mit Gütern und Dienstleistungen

[9] Analog zu den EU-Sanktionen wird in der Ukraine-Verordnung durch **Import- und Exportverbote** sowie teilweise auch durch **Verbote für die Erbringung von Dienstleistungen und Finanzierungen** der Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Russland eingeschränkt.

[10] Vom Exportverbot betroffen sind namentlich besondere militärische Güter, zivil- und militärisch (*dual use*) verwendbare Güter sowie Güter zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors¹⁵, ferner auch gewisse Güter, die für die Luft-, Raum- und Seeschifffahrt, für den Energiesektor oder zur Stärkung der industriellen Kapazitäten geeignet sind.¹⁶ Vom Importverbot erfasst werden insbesondere Güter, die für Russland eine wichtige Einnahmequelle darstellen,¹⁷ so u. a. feste

fossile Brennstoffe, Rohöl und bestimmte Erdölzeugnisse oder Eisen- und Stahlerzeugnisse.¹⁸

[11] Hervorzuheben ist, dass die Schweiz mit Bezug auf gewisse Güter auch den **Handel mit der Ukraine** beschränkt, wobei anstelle eines Verbots oftmals lediglich eine Bewilligungspflicht eingeführt wurde. Betroffen sind Güter, welche einer militärischen Nutzung zukommen (könnten),¹⁹ weshalb davon auszugehen ist, dass diese Abweichung von den EU-Sanktionen auf die Schweizer Neutralität und das damit einhergehende Gleichbehandlungsgebot zurückzuführen ist.²⁰

[12] Aufgrund ihrer geografischen Lage mitten auf dem europäischen Kontinent hat die Schweiz auf eine Übernahme des durch die EU erlassenen Verbots des Transports von Waren auf ihrem Territorium durch russische Transportunternehmen sowie des Einlaufverbots für Schiffe unter russischer Flagge verzichtet.²¹

2. Finanzielle Beschränkungen

[13] Auch in der Schweiz umfassen die Finanzsanktionen insbesondere die **Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen**, welche sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle von gelisteten Personen oder von Personen, Unternehmen und Organisationen, welche in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln (bzw. in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen), befinden.²² Im Unterschied zur EU²³

⁸ Vgl. z. B. Art. 20, 24 oder 29 c Ukraine-Verordnung.

⁹ *Döbeli*, Bankvertragsrechtliche Auswirkungen von internationalen Finanzsanktionen, unter besonderer Berücksichtigung der Sperrung von Geldern, 2020, S. 29.

¹⁰ Art. 31 Ukraine-Verordnung.

¹¹ Art. 32 Abs. 1 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 9 EmbG sowie Art. 333 Abs. 2 lit. b, Abs. 4 und 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0; „StGB“).

¹² Vgl. dazu unten Kapitel 4.2.

¹³ Art. 32 Abs. 2 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 10 Abs. 1 und 3 EmbG sowie Art. 333 Abs. 3 StGB.

¹⁴ Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung.

¹⁵ Art. 3 bis 5 Ukraine-Verordnung.

¹⁶ Art. 9 f., 11 und 11 a Ukraine-Verordnung.

¹⁷ Merkblatt des SECO, Übersicht der Sanktionen der Schweiz gegen Russland, 14.7.2022, S. 1.

¹⁸ Art. 12 f. und 14 a Ukraine-Verordnung.

¹⁹ Feuerwaffen, Munition, Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände und Schiesspulver (Art. 2 Ukraine-Verordnung); besondere militärische Güter (Art. 3 Ukraine-Verordnung); zivil- und militärisch verwendbare Güter (Art. 4 Ukraine-Verordnung); Güter zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors (Art. 5 Ukraine-Verordnung); Güter und Technologien der Seeschifffahrt (Art. 9 a Ukraine-Verordnung); Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive (Art. 9 b Ukraine-Verordnung).

²⁰ Vgl. Art. 173 Abs. 1 lit. a und 185 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101).

²¹ Medienmitteilung des Bundesrats, Ukraine: Übernahme weiterer EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus, 13.4.2022.

²² Art. 15 Abs. 1 Ukraine-Verordnung.

²³ Vgl. die Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Massnahmen vom 4.5.2018 des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union sowie das Dokument über vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Massnahmen vom 4.5.2018 der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen des Rates der Europäischen Union.

fehlt im Schweizer Sanktionsrecht aber eine Definition des Kontrollbegriffs. Angaben des SECO zufolge muss der Begriff der Kontrolle von Fall zu Fall beurteilt werden. Entscheidend sei dabei die effektive Kontrolle, wobei eine solche nicht zwingend eine Mehrheitsbeteiligung durch eine gelistete Person voraussetze.²⁴

[14] Es ist sodann verboten, Angehörigen der oben genannten Personenkategorien Gelder zu überweisen oder ihnen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen (sog. **Bereitstellungsverbot**). Angesichts der sehr breit formulierten Definition der Begriffe „Gelder“²⁵ und „wirtschaftliche Ressourcen“²⁶ hat das Bereitstellungsverbot weitreichende Auswirkungen. Vorbehältlich des Vorliegens einer Bewilligung durch das SECO fallen grundsätzlich sämtliche Zahlungs-, Waren- oder Dienstleistungsströme darunter, von denen Angehörige der obengenannten Personenkategorien direkt oder indirekt profitieren, d. h. potentiell auch die Entgegennahme von Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen, welche vor Inkrafttreten der Ukraine-Verordnung abgeschlossen worden sind und keine verbotenen oder bewilligungspflichtigen Güter oder Dienstleistungen betreffen.

[15] Ergänzend zur Vermögenssperre und zum Bereitstellungsverbot besteht eine unverzügliche **Meldepflicht** gegenüber dem SECO für Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Vermögenssperre fallen.²⁷ Anders als in der EU²⁸ äussern sich weder die Ukraine-Verordnung noch das EmbG zum Verhältnis zwischen der Meldepflicht und dieser entgegenstehenden, gesetzlich vorgesehenen Geheimhaltungspflichten. Mit Bezug auf das Anwaltsgeheimnis²⁹ wurde diese Frage in der Schweiz zunächst kontrovers diskutiert.³⁰ Zwischenzeitlich haben sich das SECO³¹ und der Bundesrat³² dahingehend geäußert, dass Anwälte im Rahmen ihrer spezifischen beruflichen Tätigkeiten³³ nicht zur Meldung gesperrter Vermögenswerte verpflichtet seien. Sowohl das SECO als auch der Bundesrat haben indessen festgehalten, dass die Frage letztendlich durch die zuständigen Gerichte geklärt werden müsse.

[16] Die Ukraine-Verordnung enthält sodann ein **Verbot der Entgegennahme von Einlagen** und kryptobasierenden Vermögenswerten im Gesamtwert von über CHF 100.000. Im Unterschied zur Vermögenssperre und zum Bereitstellungsverbot richtet sich die Massnahme nicht gegen spezifische gelistete Personen, sondern allgemein gegen Personen mit einem relevanten Bezug zur Russischen Föderation.³⁴ Mit Bezug auf Personen und Einrichtungen, die gewerbsmässig Einlagen entgegennehmen und Kredite gewähren (so z. B. Banken gemäss dem Bankengesetz),³⁵ besteht ferner eine **Melde-**

pflicht für bestehende Einlagen im Gesamtwert von über CHF 100.000.³⁶

[17] Neben den oben erwähnten Sanktionsmassnahmen hat die Schweiz in der Ukraine-Verordnung auch die weiteren Finanzsanktionen der EU weitgehend wirkungsgleich übernommen.

3. Weitere Beschränkungen

[18] Wie auch die EU hat die Schweiz mit Bezug auf die **Krim, Sewastopol und die Gebiete der ukrainischen Oblaste Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja**, welche nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden, Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie ein Verbot von Finanzierungen, Beteiligungen und bestimmten Dienstleistungen erlassen.³⁷

[19] Weitere in der Ukraine-Verordnung vorgesehene Beschränkungen umfassen namentlich Verbote betreffend die **Vergabe öffentlicher Aufträge** an Personen mit einem relevanten Bezug zur Russischen Föderation, wobei in der Schweiz ansässige russische Staatsangehörige sowie in der Schweiz niedergelassene Unternehmen in russischem Besitz davon ausgenommen sind.³⁸

[20] Im Gegensatz zur EU hat die Schweiz beschlossen, die Sendetätigkeit der **russischen Staatsmedien** Sputnik,

²⁴ Merkblatt SECO (Fn. 6), S. 7. Gemäss einer schriftlichen Auskunft des SECO vom 9.5.2022 werden bei der jeweiligen Einzelfallbetrachtung neben der Kapitalbeteiligung auch andere Faktoren berücksichtigt, so z. B. ob die sanktionierte Person das Recht habe oder die Befugnis ausübe, eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft zu ernennen oder abzuberufen.

²⁵ Art. 1 lit. a Ukraine-Verordnung.

²⁶ Art. 1 lit. c Ukraine-Verordnung.

²⁷ Art. 16 Ukraine-Verordnung.

²⁸ Vgl. Art. 8 Abs. 1 Verordnung (EU) 269/2014 des Rates vom 17.3.2014.

²⁹ Art. 321 StGB und Art. 13 des Bundesgesetzes vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (SR 935.61).

³⁰ *Burckhardt/Paka*, Die Russland-Sanktionen der Schweiz, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* RJW 68 (2022), S. 272 f.

³¹ Vgl. SECO, FAQ – Sanktionen gegen Russland, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/faq_russland_ukraine.html (zuletzt besucht am 14.10.2022).

³² Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29.6.2022 zur Interpellation Mahaim (Geschäftsnummer 22.3492), abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20223492> (zuletzt besucht am 14.10.2022).

³³ Gemäss Bundesrat fallen darunter das Verfassen von Entwürfen von Rechtsschriften, der Beistand oder die Vertretung einer Person vor einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sowie die Rechtsberatung (vgl. Fn. 33). Das SECO spricht hingegen von „kernanwaltschaftlicher Tätigkeit“, wobei unklar ist, ob damit nur die Tätigkeiten innerhalb des Anwaltsmonopols gemeint sind, d. h. die Vertretung vor Gerichtsbehörden (vgl. dazu Schweizerischer Anwaltsverband, *Vademecum „Das Anwaltliche Berufsgeheimnis im Schweizerischen Rechtssystem“*, S. 17).

³⁴ Vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 Ukraine-Verordnung.

³⁵ Bundesgesetz vom 8.11.1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0).

³⁶ Art. 21 Ukraine-Verordnung.

³⁷ Vgl. Art. 13, 14 und 25 der Ukraine-Verordnung.

³⁸ Art. 29 c Ukraine-Verordnung.

Russia Today, Rossiya RTR/RTR Planeta, Rossiya 24/ Russland 24 und TV Centre International nicht auszusetzen. Dies mit der Begründung, dass es wirksamer sei, unwahren und schädlichen Äußerungen mit Fakten zu begegnen, anstatt sie zu verbieten.³⁹ Das Verbot für das Schalten von Werbung in Inhalten, die von den besagten Staatsmedien erstellt oder gesendet werden, wurde dagegen übernommen.⁴⁰

[21] Nebst den in der Ukraine-Verordnung enthaltenen Sanktionsmassnahmen hat die Schweiz des Weiteren (i) das Abkommen von 2009 über die **Visaerleichterung** für russische Staatsbürger⁴¹ vollständig suspendiert,⁴² sowie vorläufig (ii) den **steuerlichen Informationsaustausch**⁴³ und (iii) die **internationale Rechtshilfe**⁴⁴ mit Russland ausgesetzt.

³⁹ Vgl. SECO FAQ (Fn. 32).

⁴⁰ Art. 29 b Ukraine-Verordnung.

⁴¹ Abkommen vom 21.9.2009 zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Russischen Föderation über die Erleichterung der Visaerteilung für Staatsangehörige der Russischen Föderation und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 0.142.116.652).

⁴² Medienmitteilung des Bundesrats, Visaerleichterung für Russland suspendiert, 16.9.2022.

⁴³ Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), Die Schweiz setzt den steuerlichen Informationsaustausch mit Russland aus, 16.9.2022, abrufbar unter <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/fachinformationen/aia-russland.html#:~:text=Fachinformationen-,Die%20Schweiz%20setzt%20den%20steuerlichen%20Informationsaustausch%20mit%20Russland%20aus, die%20Russische%20F%C3%B6deration%20zu%20%C3%BCbermitteln> (zuletzt besucht am 14.10.2022).

⁴⁴ Schriftliche Auskunft des Bundesamtes für Justiz („BJ“) vom 22.3.2022; Medienmitteilung des Bundesstrafgerichts („BStGer“), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland, 18.5.2022, abrufbar unter <https://bstger.ch/de/media/comunicati-stampa/2022/2022-05-18/1260.html> (zuletzt besucht am 14.10.2022). Nebst den drei rechtskräftigen, in der Medienmitteilung erwähnten Entscheiden hat das BStGer zwischenzeitlich einen vierten Entscheid erlassen (Entscheid RR.2021.76 vom 30.8.2022), welcher mittels Beschwerde ans Bundesgericht („BGer“) weitergezogen wurde. Es wird sich zeigen, ob das BGer die Auffassung des BJ und des BStGer teilt, wonach die Rechtshilfe an die Russische Föderation angesichts der aktuellen Lage zu verweigern sei.

Investitionen in Russland und der Ukraine

Tanja Glišić, LL. M. (Köln) und Radmila Maravić*

Montenegros Maßnahmen und Entscheidungen bezüglich des Ukraine-Krieges

Als EU-Beitrittskandidat befindet sich Montenegro auf einem guten Weg der Anpassung an die EU-Politik, da es vollständig an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU ausgerichtet ist, obwohl es bei der Umsetzung restriktiver Maßnahmen gegen Russland auf viele Schwierigkeiten gestoßen ist. Schließlich gelang es, die beschlossenen Maßnahmen in die Praxis umzusetzen, hauptsächlich in Form des Verbots russischer Medien, der Sperrung des Luftraums für russische Flugzeuge und der vorübergehenden Beschlagnahme des Eigentums russischer Bürger. Montenegro verabschiedete auch wichtige Flüchtlingsschutzmaßnahmen, die Menschen unterstützen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind.

I. Politischer Hintergrund und Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

[1] Seit Beginn der Beitrittsverhandlungen im Jahr 2012 hat Montenegro seine Erfolgsbilanz bei der vollständigen Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU, einschließlich der restriktiven Maßnahmen der EU seit Ausbruch des Krieges

in der Ukraine, fortgesetzt. Dennoch stellen die anhaltenden innerstaatlichen politischen Spannungen und eine allgemeine politische Instabilität in Montenegro eine große Herausforderung bei der Umsetzung und Harmonisierung mit EU-Richtlinien und -Anforderungen dar.

* Die Verfasserin Glišić ist Rechtsanwältin und Leiterin der Deutschen Praxis, die Verfasserin Maravić ist Associate bei der Anwaltskanzlei Dokleštic Repic & Gajin, Belgrad, Serbien.